

Reglement über die Feuerwehr-Ersatzabgabe

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2004 (mit Änderungen vom 4. Dezember 2013)

In Kraft ab 1. Januar 2005

Gestützt auf

- o Artikel 23 des Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzes vom 20. Januar 1994 (FWG)
- das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Feuerwehr LEPIME vom
 1. Januar 2005
- das Feuerwehrreglement des Gemeindeverbandes Feuerwehr LEPIME vom
 1. Januar 2005

wird folgendes

Reglement über die Feuerwehr-Ersatzabgabe

erlassen:

I. Allgemeines

Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Allgemein

Art. 1 ¹Die Einwohnergemeinde Pieterlen ist Mitglied des Gemeindeverbandes Feuerwehr LEPIME (Lengnau - Pieterlen - Meinisberg). Der Verband wird über Gemeindebeiträge finanziert.

Spezialfinanzierung

² Die Einwohnergemeinde Pieterlen führt zur Deckung der Aufwendungen der Feuerwehr eine Spezialfinanzierung gemäss Artikel 86 ff Gemeindeverordnung (GV) vom 16.12.1998 (BSG 170.111)

Art. 2

Feuerwehrpflicht

Die Feuerwehrpflicht ist im Freuerwehrreglement des Gemeindeverbandes Feuerwehr LEPIME geregelt.

II. Finanzierung

Art. 3

Ersatzabgabe a) Dienstpflichtige ¹ Dienstpflichtige Personen (alle im ordentlichen Steuerregister erfassten Frauen und Männer), die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, zahlen zwischen dem 21. und 50. Lebensjahr (Stichtag 31.12.) eine Ersatzabgabe. ¹

b) Zweckverwendung

² Die Ersatzabgabe darf nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden. Sie ist so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Einnahmen der Feuerwehr die Kosten der Feuerwehr mittelfristig deckt.

¹ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2013

Art. 4

Berechnung Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe wird auf der einfachen Steuer berechnet. Der Ersatzabgabesatz wird jährlich anlässlich der Beratung und Genehmigung des Budgets vom Gemeinderat festgelegt. ²

- ² Die Ersatzabgabe beträgt mindestens Fr. 20.-- und darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag (z.Zt. Fr. 450.--) nicht überschreiten.
- ³ Die Ersatzabgabe ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

Art. 5

Ersatzabgabe Ehepaare

- ¹ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, welche beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf der gemeinsamen einfachen Steuer berechnet.
- ² Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte der gemeinsamen einfachen Steuer.

Art. 6

Befreiung Ersatzabgabe

- ¹ Befreit von der Bezahlung einer Ersatzabgabe sind Feuerwehrdienstpflichtige und deren Ehepartner, wenn einer von ihnen aktiven Feuerwehrdienst leistet oder während 25 Jahren in einer Verbandsgemeinde oder in einer anderen Gemeinde aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat.
- ² Über die Anrechnung von geleisteten Feuerwehrdienstjahren in anderen Feuerwehrorganisationen (z.B. Betriebsfeuerwehren) entscheiden die Organe des Gemeindeverbandes.
- ³ Befreit von der Bezahlung einer Ersatzabgabe sind:
- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind;
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen;
- c) Auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt;
- d) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;
- e) Ehegatten, deren Ehepartner Feuerwehrdienst leistet.

III. Schlussbestimmung

Art. 7

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

² Die an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2013 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2013

So beraten und mit 74:0 Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2004.

2542 Pieterlen, 8. Dezember 2004

Namens der Versammlung der Einwohnergemeinde Pieterlen

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

sig. Ueli Anliker sig. Kurt Lässer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Feuerwehr-Ersatzabgabe nach Massgabe von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Pieterlen öffentlich aufgelegt worden ist.

Der Gemeindeschreiber

sig. Kurt Lässer

Genehmigung Änderungen vom 4. Dezember 2013

Die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2013 hat die Änderungen am Reglement über die Feuerwehr-Ersatzabgabe mit 60:0 Stimmen beschlossen.

Pieterlen, 9. Dezember 2013

Namens der Versammlung der Einwohnergemeinde Pieterlen

Gemeindepräsidentin Leiter Präsidiales

Brigitte Sidler David Löffel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderungen am Reglement über die Feuerwehr-Ersatzabgabe nach Massgabe von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Pieterlen vom 4. November 2013 bis 4. Dezember 2013 öffentlich aufgelegt worden sind.

Pieterlen, 9. Dezember 2013

Leiter Präsidiales

David Löffel